

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU**

**Aufforstung**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Entsprechend der Ziffer 223 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 plant die Landesregierung zur Umsetzung der Landesinitiative „Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern“, mindestens fünf Millionen Bäume zu pflanzen. Diese Pflanzungen erfolgen sowohl im bestehenden Wald im Rahmen der Wiederaufforstung und des Waldumbaus als auch im Rahmen der Aufforstung bisheriger Nichtwaldflächen (Neuwaldbildung).

Gemäß Koalitionsvereinbarung sollen in Mecklenburg-Vorpommern mindestens fünf Millionen Bäume gepflanzt werden.

1. In welchem Zeitraum soll die Pflanzung von 5 Millionen Bäumen erfolgen?

Gemäß Ziffer 223 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 haben die Koalitionspartner vereinbart, die Landesinitiative „Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern“ umzusetzen und dafür mindestens fünf Millionen Bäume zu pflanzen. Die Koalitionspartner lassen es in der Koalitionsvereinbarung offen, ob die fünf Millionen Bäume als Wiederaufforstung oder als Erstaufforstung gepflanzt werden.

Die Landesregierung plant, mit dieser Zielsetzung bereits im ersten Regierungsjahr (Aufforstungsperiode 2021 bis 2022) zu beginnen.

2. Welche Kosten sind mit der Pflanzung von fünf Millionen Bäumen verbunden?  
Wie sollen diese Kosten finanziert werden?

Für die Erstaufforstungen stehen im Rahmen der Umsetzung der Landesinitiative „Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern“ 6,4 Millionen Euro zur Verfügung. Darüber hinaus stehen zur Finanzierung der Wiederaufforstung und des Waldumbaus Mittel aus dem Haushalt der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern und Fördermittel zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden die vorbereitenden Arbeiten (Standorterkundung, Genehmigungsverfahren, Zaunbau, Bodenvorbereitung), die Pflanzungen (Pflanzmaterial, Pflanzung) und die anschließenden Pflegearbeiten finanziert. Da die Kosten von zahlreichen Einflussfaktoren bestimmt werden, kann eine Gesamtübersicht der Kosten erst nach Abschluss der Arbeiten erfolgen.

3. Wie viel landwirtschaftliche Nutzfläche ist für die Pflanzung von fünf Millionen Bäumen notwendig (bitte nach Baumarten detailliert auflühren)?

Wie in den Vorbemerkungen bereits dargestellt, werden die fünf Millionen Bäume nicht ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen gepflanzt. Bei der Neuwaldbildung hängt die Pflanzenzahl von verschiedenen Einflussfaktoren ab, wie Baumart, Pflanzsortiment, örtliche Besonderheiten. Aufgrund der Erfahrungen aus der forstlichen Praxis werden durchschnittlich 6 000 bis 9 000 Bäume je Hektar gepflanzt. Zur geplanten Neuaufforstung liegen der Landesregierung insofern erst nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten abschließende Angaben vor.

4. Inwieweit sollen für die Aufforstungsmaßnahmen Flächen von privaten Eigentümern bzw. von Kommunen in Anspruch genommen werden?

Die Landesregierung unterstützt auch Aufforstungsmaßnahmen im Privat- und Körperschaftswald, insbesondere den Waldumbau nicht standortgemäßer oder geschädigter Wälder mit dem Ziel der Schaffung klimaangepasster Wälder. Das Ziel der Pflanzung der fünf Millionen Bäume wird jedoch ausschließlich im bestehenden oder zukünftigen Landeswald verwirklicht.

5. In welcher Höhe kalkuliert die Landesregierung die Einnahmeverluste aus der Inanspruchnahme landeseigener Flächen?  
Wie sollen diese kompensiert werden?

Die Pflanzungen im Rahmen der Wiederaufforstung und des Waldumbaus dienen der Sicherung der Waldfunktionen und sichern auch die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der bestehenden Landeswälder. Sie verhindern damit auch Einnahmeverluste.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter landeseigener Flächen dient der Umsetzung der Landesinitiative „Unser Wald in Mecklenburg-Vorpommern“ und ist ein wesentlicher Beitrag für die Erreichung des zentralen Ziels der deutschen Klimaschutzpolitik zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Hierdurch entfallen laut Kalkulation der Landesregierung durchschnittliche Pachteinnahmen aus der landwirtschaftlichen Verpachtung in Höhe von 310 Euro pro Hektar und Jahr.

Bei dieser Betrachtungsweise bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die Ökosystemleistungen, unter anderem die CO<sub>2</sub>-Bindung, auf den Neuwaldflächen zukünftig erbracht werden.

6. Wie werden die Flächen, welche für Wiederaufforstungsmaßnahmen infrage kommen, ausgewählt?

Die Wiederaufforstung setzt voraus, dass die Fläche bisher Wald im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Landeswaldgesetzes ist. Die Waldbesitzer haben gemäß § 14 des Landeswaldgesetzes die gesetzliche Pflicht, kahlgeschlagene oder stark verlichtete Waldflächen wieder zu bestocken.